

Pressemitteilung

„Skandal-Urteil gegen Regierungskritiker“

Heute um 11.59 Uhr habe ich eine Presse-Anfrage wie folgt beantwortet:

1) Sind Sie am Dienstag vom Amtsgericht Ravensburg wegen Volksverhetzung verurteilt worden?

Der Richter Henn-Demirtas hat eine Verurteilung gemäß § 130 StGB Absatz 3 ausgesprochen. Damit ist der Richter inhaltlich in vollem Umfang dem Vorwurf des Staatsanwalts gefolgt, der behauptet hat, meine öffentliche Ansprache vom 15.1.2022 in Ravensburg (https://odysee.com/@doktorlanghans:6/220115_Ravensburg_DL:b) enthalte eine "Verharmlosung" der NS-Verbrechen.

2) Haben Sie Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt?

Ja, die Berufung wird von mir per Post eingelegt; sie ist bereits im Gerichtssaal angekündigt worden. Trotz der Tatsache, dass es sich nicht um ein rechtskräftiges Urteil handelt, wird von Medien wie der "Schwäbischen Zeitung" dazu der Titel gewählt `"Querdenker" wegen Volksverhetzung verurteilt` . - Welchen Zweck kann es haben, wenn eine Zeitungsredaktion unter den vielen möglichen Titel-Zeilen gezielt eine derartige - diskriminierende - Überschrift aussucht? Soll damit ein Regime-Kritiker, der in seinen öffentlichen Reden seit April 2020 vor der Einführung totalitärer Strukturen warnt, aus dem gesellschaftlichen Diskurs ausgegrenzt und darüber hinaus noch persönlich diskriminiert werden? Eine faire Überschrift würde etwa lauten: "Querdenker nach Volksverhetzung-Urteil in Berufung" oder "Skandal-Urteil gegen Regierungskritiker" oder "Berufung nach Skandal-Urteil eingelegt".

3) Wenn Sie noch keine Rechtsmittel dagegen eingelegt haben, haben Sie das vor?

Definitiv

1/3

4) Möchten Sie sich zu dem Verfahren äußern? Wenn ja, tun Sie das bitte hier.

Wenn man dieser Komparativ-Logik, die der Staatsanwalt Vobiller am 12.12.2023 in Ravensburg angewendet hat (ich hätte behauptet, dass die Covid-Spritze "hinterhältiger" sei als die NS-Verbrechen), dann wäre jeder Historiker, der in seinen Publikationen davon spricht, dass unter der Herrschaft von Josef Stalin MEHR Menschen getötet wurden als unter jener von Adolf Hitler, der "Verharmlosung von NS-Verbrechen" schuldig zu sprechen. Und wenn sich einmal herausstellen sollte, dass aufgrund der Covid-Spritze - weltweit betrachtet - seit Ende Dezember 2020 MEHR Menschen den Tod gefunden haben als unter Adolf Hitler, dann wäre auch dies - gemäß der Komparativ-Logik - eine "Verharmlosung" zu nennen.

Doch eine Tatsachenbehauptung trifft entweder zu oder sie trifft nicht zu. Und wenn es sich als Tatsache herausstellen sollte, dass aufgrund der Verabreichung dieser Covid-Spritze eine höhere Zahl von Menschen den Tod gefunden haben, dann darf man in einem demokratischen Rechtsstaat diese Tatsache auch öffentlich aussprechen. Was ich am 15. Januar 2022 in Ravensburg tatsächlich gesagt habe, kann auf der Video-Plattform www.odysee.com jeder nachhören. Es ist immer besser, sich ein eigenes Bild zu machen.

In der Publikation WD 7 - 3000 - 050/23 (

<https://www.bundestag.de/resource/blob/956396/14c251cde350a054f714973a6207c09b/WD-7-050-23-pdf-data.pdf>) wird ausgeführt:

„Ein „Verharmlosen“ ist nach herrschender Meinung gegeben, wenn das betreffende historische Geschehen in tatsächlicher Hinsicht heruntergespielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiert oder in seinem Unwertgehalt bagatellisiert bzw. relativiert wird. Diese Verharmlosung könne sowohl in einem quantitativen „Herunterspielen“ als auch in einem qualitativen „Bagatellisieren“ bestehen.“ -

Den Beweis dafür, dass ich in meiner Ansprache vom 15.1.2022 in Ravensburg die - entsetzlichen und verabscheuungswürdigen - NS-Verbrechen "heruntergespielt, beschönigt" oder "verschleiert" oder "bagatellisiert bzw. relativiert" habe, hat in der Gerichtsverhandlung am 12. Dezember 2023 weder der Staatsanwalt Vobiller noch der Richter Henn-Demirtas geliefert.

Die bedrückende Vermutung drängt sich auf (und ist am 12. Dezember noch im Gerichtssaal in meinem letzten Wort thematisiert worden), dass sowohl der Staatsanwalt als auch der Richter auf Anweisung agiert haben. Es ist ein offenes Geheimnis, dass in Deutschland die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers unterliegt. Dazu gibt es eine "Kurzinformation" WD 7 - 3000 - 081/23 des Deutschen Bundestages vom 15.09.2023 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/976306/459d0ec2492bcd363f7c00af667a0ee5/WD-7-081-23-pdf-data.pdf>); und der "Spiegel" hat 2021 berichtet, dass die Bundesregierung die Kritik des Europäischen Gerichtshofs an dieser Weisungs-Praxis munter und nachhaltig ignoriert (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutschland-haelt-an-weisungsrecht-fest-a-5c1c6d2e-0002-0001-0000-000178494480>).

Zum Thema „Wahlanfechtung OB-Wahl Ulm 2023“ sind zwei Fragen gestellt worden:

1) *Haben Sie Einspruch beim Regierungspräsidium Tübingen Einspruch gegen die Wahl erhoben?*

Ja, ich habe beim Regierungspräsidium Tübingen gegen die Auszählung der Stimmen bei der Wahl zum Ulmer Oberbürgermeister Einspruch erhoben gemäß §31 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg.

2) *Wenn ja, warum haben Sie Einspruch erhoben?*

Stichproben in einzelnen Wahlbezirken haben Hinweise geliefert, dass der meiner OB-Kandidatur zugewiesene Stimmen-Anteil von 2,62% nicht der Realität entspricht. Darin sehe ich gemäß §31 KomWG die "Verletzung" meiner "Rechte", insbesondere meines Rechts als OB-Kandidat, dass über den Anteil der Stimmen, die ich bei der Wahl bekommen habe, die Öffentlichkeit zutreffend informiert wird. Ich hoffe nun zuversichtlich darauf, dass - beispielsweise durch manuelle und gleichzeitig öffentliche Neu-Auszählung von mir zu benennender Wahlbezirke - diese offene Frage geklärt wird.

Für Rückfragen:

Dr. Daniel Langhans: info@profi-akquise.de

(3/3)